



Susan Richter, Angela Siebold, Urte Weeber

WAS IST FREIHEIT?

Eine historische Perspektive



campus

Was ist Freiheit?

Die Historikerinnen *PD Dr. Susan Richter*, *Dr. Angela Siebold* und *Dr. Urte Weeber*
forschen und lehren am Historischen Seminar der Universität Heidelberg.

© Campus Verlag GmbH

Susan Richter, Angela Siebold, Urte Weeber

Was ist Freiheit?

Eine historische Perspektive

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

ISBN 978-3-593-50621-0 Print
ISBN 978-3-593-43508-4 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-593-43532-9 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2016 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlagmotiv: Kupferstich »Die Freyheit« (1750) von Jeremias Wachsmuth
© Staatliche Graphische Sammlung München
Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Gesetzt aus: Garamond und Candara
Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Vorwort	9
Freiheitsvorstellungen in der Neuzeit: eine Einleitung	11
Kurzanalyse des Titelbildes »Die Freyheit«	16
Verhandlungsmasse und strategisches Instrument:	
Freiheit in der Frühaufklärung	19
Freiheit im Tausch für Sicherheit: Samuel von Pufendorf	20
Bürgerliche Freiheiten als Anreiz und Machtinstrument:	
Nicolaus Hieronymus Gundling	23
Bürgerliche Freiheit als ökonomischer Faktor:	
Freiheit in der Aufklärung I	35
Persönliche Freiheit für ökonomische Handlungsfähigkeit:	
Johann Gottlob Justi	37
Bürgerliche Freiheit für ökonomische Handlungsfähigkeit:	
Christian Wilhelm Dohm	47
Der Staat als Garantie für das freie Individuum:	
Freiheit in der Aufklärung II	65
Freiheit als Selbstverortung im Kollektiv:	
Johann Andreas Berendt	66
Freiheit und Vernunft: Immanuel Kant	72
Freiheit als Rechtssicherheit für den Patrioten:	
Johann Gottfried Herder	77

Gefahr oder Chance?

Freiheit im Angesicht der Französischen Revolution	89
Französische Freiheiten für Deutschland? Ernst Ferdinand Klein ..	90
Revolution als falscher Weg zur Freiheit: Friedrich von Gentz	99

Historisches Resultat oder grundlegender Anspruch?

Freiheit am Ende des Alten Reichs	105
Freiheit als Freiraum: Wilhelm von Humboldt	105
Rückkehr zur Freiheit der Alten: Eugen Montag	114

Individuelle Rechte oder nationale Vereinnahmung?

Freiheit zwischen Vormärz, Revolution und Kaiserreich I	123
Freiheit ja, aber ohne Revolution: Paul Pfizer	124
Freiheit durch nationale Einheit: die Nationalliberale Partei	131

Befreiung aus der Benachteiligung:

Freiheit zwischen Vormärz, Revolution und Kaiserreich II	139
Gleiche Freiheitsrechte unter Menschen: Louise Otto	141
Freiheit als soziale und ökonomische Unabhängigkeit:	
Clara Zetkin	146

Zwischen sozialen Zwängen und staatlicher Kontrolle:

Freiheit und die Herausforderungen der Moderne	153
Die soziale Frage und das »Reich der Freiheit«: Karl Marx	156
Freiheit ohne staatliche Zwänge:	
Gustav Landauer und Erich Mühsam	163

Der Verlust des Individuums:

Freiheit im Nationalsozialismus	171
Der »deutsche Freiheitskampf«: Adolf Hitler	174
Freiheit als rassistisches Ausschlusskriterium: Alfred Rosenberg ...	182

Politisches Bewusstsein und kritisches Handeln.	
Freiheitsdenken im Exil	191
Freiheit durch radikalen Wandel: Herbert Marcuse	193
Freiheit als notwendige Kategorie des Politischen:	
Hannah Arendt	201
Die Rückkehr des Individuums?	
Freiheit in der Bundesrepublik	209
Freiheit als Autorität: Karl Jaspers	210
»Sozialer Liberalismus«: die Freiburger Thesen der FDP	218
Abgrenzung oder Annäherung?	
Freiheit im Zeichen der Systemkonkurrenz.	227
»Freiheitlicher Sozialismus«: Willy Brandt	229
Freiheit nur im Kollektiv: Wörterbücher in der DDR	234
Freiheit in Einheit: Joachim Gauck	241
Politische Freiheit als historische Kategorie: Fazit	251
Anmerkungen	259
Literatur	313

Vorwort

Nach der Überwindung des Kalten Krieges war vom Sieg der freien Welt und des freien Europas die Rede. Damit endete jedoch nicht die Geschichte der Freiheit: Der Begriff ist spätestens wieder seit der Bedrohung des Friedens durch Terroranschläge in der Welt, aber auch seit den europäischen und globalen Finanzkrisen von tagesaktueller Relevanz.

Trotz dieser Präsenz des Begriffes, so war unser Eindruck, waren und sind im Reden über die Freiheit jedoch zwei Missstände sichtbar: Erstens wurde und wird selten benannt, was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser politischen und häufig medialen Diskussion unter dem Begriff der Freiheit verstehen. Zweitens suggerieren diese Diskussionen zugleich, dass es eine überzeitliche Definition von Freiheit gäbe und das, obwohl unser heutiges Freiheitsverständnis individuell, kulturell, sozial, aber natürlich auch historisch bedingt ganz unterschiedlich ist. Beide Aspekte führten unserer Ansicht nach zu einer verkürzten und oberflächlichen Debatte über Freiheit in unserer Gegenwart.

Sich der historischen Dimension unseres heutigen Freiheitsverständnisses bewusst zu werden, ist daher das zentrale Anliegen des vorliegenden Buches. Es entstand in der Auseinandersetzung um die Frage, wie insbesondere politische Freiheit in Deutschland heute auf der Grundlage unserer Geschichte begriffen werden kann. Die häufig suggerierte Annahme, dass es eine ahistorische, wahre Definition von Freiheit geben könne, ist dabei selbst ein historisches Phänomen. Denn um die Frage, welche Freiheitsvorstellung die gültige sei, wurde seit Beginn eines politischen Freiheitsdiskurses gerungen.

Auf der Basis unserer jeweiligen Forschungsschwerpunkte wählten wir bekanntere, aber auch weniger bekannte Personen aus der Geschichte der Neuzeit aus, die eine programmatische Freiheitsdefinition vertraten und diese schriftlich begründeten. Zuständig für die jeweiligen Kapitel waren dabei von der Frühaufklärung bis ins frühe 19. Jahrhundert Urte Weeber und

Susan Richter, für die Zeit vom Vormärz bis in die jüngste Zeitgeschichte Angela Siebold.

Unser Buch ist jedoch nicht nur im gemeinsamen Austausch über die klassischen Epochengrenzen hinweg entstanden. Wir diskutierten die im Band aufgeworfenen Fragen zudem ausführlich mit Studierenden des Historischen Seminars der Universität Heidelberg. Die Auswahl der vorliegenden Texte ist deshalb nicht nur, aber auch ein Produkt der intensiven Debatten und des studentischen Engagements, für das wir allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung »Was ist Freiheit? Geschichte des liberalen Denkens seit dem 19. Jahrhundert« aus dem Wintersemester 2014/15 danken. Besonderen Dank für das nachhaltige Interesse und die Fortsetzung der Diskussion in kleiner Runde, die auch hilfreiche Korrekturen und Anregungen formulierte, möchten wir an die Studierenden Jakob Odenwald, Kai Gräf, Pia Hansen, Sebastian Schütte und Felix Reimann richten. Ein weiterer Dank geht an Steve Bahn, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für die Geschichte der Frühen Neuzeit, der uns bei der Erstellung des druckfertigen Manuskripts ebenso wie die studentische Hilfskraft Felix Maier maßgeblich unterstützt hat. Besonderer Dank gilt auch Jürgen Hotz vom Campus-Verlag für sein Interesse und gute Gespräche zum Thema »Freiheit«, die umfassende Hilfe im Vorfeld des Drucks sowie für die Aufnahme des vorliegenden Bandes in das Verlagsprogramm von Campus.

Ein solcher Band war nur mit ausreichend freier Zeit umsetzbar. Für diese danken wir herzlich unseren Familien!

Dieses Buch widmen wir unseren Studierenden.

Heidelberg, im März 2016

Urte Weeber, Angela Siebold und Susan Richter

Freiheitsvorstellungen in der Neuzeit: eine Einleitung

Freiheit ist ein »Schlüsselbegriff der Neuzeit«,¹ der das Selbstverständnis des heutigen Europas und auch der Bundesrepublik Deutschland prägt. Zugleich existiert bisher kein Überblickswerk, das die Geschichte der Freiheitsvorstellungen für die gesamte neuzeitliche Epoche in Deutschland in den Blick nimmt. Dabei lohnt sich die historische Perspektive. Denn was als Freiheit verstanden wurde, wandelte sich in der Geschichte der Neuzeit immer wieder. Selten waren sich Akteure in der Geschichte über eine Definition des Freiheitsbegriffs einig – stattdessen waren die damit verbundenen Vorstellungen Anlass zu konfliktreichen Auseinandersetzungen. Freiheitsvorstellungen standen dabei nicht im luftleeren Raum, sondern stets im Bezug zu den konkreten politischen, sozialen oder ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Zeit.

Was kann der Blick in die Vergangenheit leisten? Eine Geschichte der Freiheit zu schreiben, heißt auch, sich der Entstehung und Bedeutung unserer gegenwärtigen Freiheitsvorstellungen anzunähern. Perspektiven aus den vergangenen Jahrhunderten helfen dabei, zu verstehen, auf welcher Grundlage heute Freiheitsvorstellungen formuliert und weshalb dennoch ganz unterschiedliche Konsequenzen für deren Umsetzung gezogen werden. Die Freiheit war immer ein umkämpfter politischer Begriff, in dessen Namen das Wahlrecht gefordert, Revolutionen durchgeführt und Gesetze verabschiedet wurden. Mit Bezug auf den Freiheitsbegriff wurden jedoch auch Kriege begonnen, Menschen vertrieben oder der eigene Machtzuwachs legitimiert. Die Erkenntnis der historischen Wandelbarkeit hilft uns nicht, darüber zu urteilen, wie frei die Menschen in ihren jeweiligen Zeiten tatsächlich waren. Trotzdem lohnt es sich, die historischen Freiheitsvorstellungen und ihre Verschiedenheit in den Blick zu nehmen. Denn erst durch eine bewusste Historisierung von Freiheit kann eine differenzierte und facettenreiche Debatte über die Freiheit in unserer Zeit entstehen.

Das vorliegende Buch will einen fundierten und dennoch überblicksartigen ersten Zugang zum Thema »Freiheit« in vier Jahrhunderten deutscher Geschichte anbieten, der zu weiteren Forschungen, Fragen und Diskussionen anregen kann. Dabei wurden nur diejenigen Vorstellungen von Freiheit analysiert, die sich mit dem Verhältnis von Individuum und Kollektiv auseinandersetzten. Es geht also um eine Geschichte der Freiheit als politische Kategorie. Originaltexte historischer Autorinnen und Autoren zeigen die vielfältigen Vorstellungen, welche mit dem Freiheitsbegriff in Verbindung gebracht wurden. Nur einige der hier ausgewählten Personen waren hauptamtliche Politikerinnen oder Politiker, alle jedoch lassen sich als politisch denkende Menschen bezeichnen. Das ausgewählte Quellenkorpus erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr wurden Autorinnen und Autoren ausgewählt, die historisch bedeutsame politische, soziale oder ökonomische Strömungen und damit auch verschiedene Deutungsmuster von Freiheit repräsentieren. Hinzu kommen Texte, die in der Forschung bisher kaum oder gar nicht unter der Fragestellung der Vorstellungen von Freiheit beachtet wurden, und durchaus exemplarische oder in ihrer Zeit ganz neue Aussagen über Freiheit beinhalten. Ziel war dabei auch eine bewusste Diversifizierung über bekannte »Standardtexte« hinaus sowie eine Auswahl programmatischer Texte von unterschiedlichem Bekanntheitsgrad, aber großer Varianz im Freiheitsverständnis. Um das Korpus über die Epochengrenzen hinweg möglichst konsistent zu gestalten, wurden andere Quellengattungen wie Liedgut, Theaterstücke, Belletristik, Lyrik, darstellende Kunst oder audiovisuelle Quellen dezidiert nicht berücksichtigt. Darüber, dass Aushandlungsprozesse um die Freiheit sehr wohl auch in diesen Medien ausgetragen wurden, sind sich die Autorinnen der vorliegenden Abhandlung bewusst. Ergänzende Studien ausgewiesener Experten gerade auch aus den Nachbardisziplinen, etwa der Literatur- und Musikwissenschaft oder der Kunstgeschichte, wären herzlich willkommen.

Beim langfristigen Blick auf die vergangenen vier Jahrhunderte wurde deutlich, dass zwar die Antworten auf die Frage »Was ist Freiheit?« sehr unterschiedlich ausfielen. Zugleich verhandelten alle hier gewählten Autorinnen und Autoren aber drei grundlegende Aspekte, anhand derer die Kapitel strukturiert sind:

Freiheit wurde erstens immer im Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft diskutiert. Die Antworten auf die damit verbundenen Fragen waren sehr unterschiedlich: Mal wurden der Gesamtheit, mal dem

Einzelnen mehr Rechte oder Pflichten zugeschrieben. Die Verfasserinnen und Verfasser hatten z. B. sehr ungleiche Vorstellungen von individuellen Gleichstellungs-, Selbstbestimmungs- und Partizipationsrechten.

Zweitens benannten alle ausgewählten Personen in ihren Texten die für sie wichtigen Voraussetzungen für die Freiheit. Dabei gab es unterschiedliche Positionen, wer beispielsweise als Garant für die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger galt. Auch darüber, wie ein Gemeinwesen strukturiert sein müsse oder welche Institutionen geschaffen werden sollten, herrschte selten Konsens. Schließlich wurde auch nicht immer allen zugeschrieben, zur eigenen Freiheit fähig oder ihrer würdig zu sein – Freiheitsvorstellungen konnten somit auch Unfreiheit legitimieren.

Drittens spielte die jeweilige Vorstellung von Zeitlichkeit immer eine zentrale Rolle. So verorteten die Autorinnen und Autoren sich selbst und ihre Freiheitskonzepte in Bezug auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ganz unterschiedlich.² Mal entwickelten sie beispielsweise einen Gründungsmythos der Freiheit, mal deuteten sie ihre Zeit als Fortschritts-, mal als Verfallsgeschichte, auf die nun endlich die freie Gesellschaft folgen müsse.

Alle ausgewählten Personen kommen in den folgenden Kapiteln durch ausführliche Zitate selbst zu Wort, aus denen heraus ihre jeweilige Freiheitsvorstellung deutlich werden soll. Das ist auch deshalb wichtig, weil sich die Sprache, mit der über Freiheit geschrieben wurde, stark wandelte: Mal war von den Freiheiten, dann von der einen, wahren Freiheit die Rede, mal von der bürgerlichen Freiheit, aber auch vom deutschen Freiheitskampf oder von der Freiheit auf Grundlage sozioökonomischer Gleichheitsgrundsätze. Ziel des vorliegenden Überblicks ist es, Vorstellungen von Freiheit in ihrer Historizität, also ihrer Wandelbarkeit, und in ihrer Diversität, also ihrer Unterschiedlichkeit und Uneindeutigkeit aufzuzeigen. Dabei wurde der Begriff der Freiheit in verschiedenen Zusammenhängen zum Instrument politischer Akteure und mit jeweils anderen Begriffen in Verbindung gebracht. Zudem standen hinter dem Begriff jeweils verschiedene Ideen, Denksysteme oder Überzeugungen. Schließlich war der verwendete Freiheitsbegriff auch immer Ausdruck bestehender Machtbeziehungen, wurde also im Rahmen dessen verwendet, was in der jeweiligen Zeit gesagt werden durfte und konnte.³

Die hier vorgenommene Auswahl neuzeitlicher Freiheitsvorstellungen beginnt mit dem 17. Jahrhundert und endet in der vereinten Bundesrepublik. Sie deckt damit die gesamte Epoche der Neuzeit ab. Eine solche

Überblicksdarstellung, die zugleich Originaltexte zugänglich macht, existiert bisher nicht. Überhaupt gibt es keine Abhandlung, welche die Entwicklung von Freiheitsvorstellungen über einen so langen Zeitraum betrachtet.⁴

Zwar beginnt die Geschichte der Freiheit nicht erst in der Neuzeit. Die Willens- und Handlungsfreiheit des Einzelnen wurde, vor allem im philosophischen und naturwissenschaftlichen Diskurs, auch schon früher verhandelt. Politische Freiheit als Freiheit des Individuums wurde verstärkt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts relevant. Vertreter des aufkommenden Naturrechts diskutierten dabei auch staats-theoretische Implikationen. Politische Freiheit wurde zumeist im Plural, etwa als verliehene Freiheiten oder eingeforderte Privilegien, gedacht. Die meisten Studien, die zur Geschichte der Freiheit bereits existieren, konzentrieren sich auf das 19. Jahrhundert und suggerieren in dieser Zeit eine Art »Stunde Null« des neuzeitlichen Denkens über Freiheit. Doch bereits im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation entwickelten sich Vorstellungen von politischer Freiheit, die über die freien Reichsstädte oder Freiheit als rechtliche Kategorie hinausgingen.⁵

Untersuchungen zu Freiheitsvorstellungen im 19. und 20. Jahrhundert fokussieren zudem bisher stark auf Institutionen und Parteien. Sie nehmen außerdem selten Positionen in den Blick, die Freiheit unabhängig vom Begriff des Liberalen und des Liberalismus diskutierten.⁶ Einzelstudien nehmen darüber hinaus die Freiheit im Kontext spezifischer Weltanschauungen oder Ideologien in den Blick.⁷ Für den Nationalsozialismus und die DDR existieren vor allem Studien, die sich mit dem Freiheitsbegriff oppositioneller Akteure, weniger jedoch mit den Freiheitsdefinitionen der Machthaber beschäftigen. Letztere waren aber für das zeitgenössische Verständnis wie auch für die tatsächlichen Freiheitsräume der Zeit ausschlaggebend.⁸ Freiheitsvorstellungen aus der jüngsten Zeitgeschichte wurden von der Forschung bisher noch vernachlässigt.⁹

Der vorliegende Band zielt auf Vorstellungen von Freiheit in der Neuzeit. Dabei konzentriert sich die Studie auf Vorstellungen von Freiheit in Deutschland. Die Primärtexte stammen also aus einem gemeinsamen Kulturraum, der im Selbstverständnis der Autoren als deutsch definiert werden kann. Die unterschiedlichen historischen Organisationsformen, etwa als Verbund mehrerer Territorialstaaten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, als Nebeneinander von Staaten im 19. Jahrhundert, als Kaiserreich, als Republik, als Diktatur, als Demokratie, wirkten dabei prägend auf die unterschiedlichen Vorstellungen von Freiheit zurück. Transkulturelle Ein-

flüsse wurden, wenn sie für die Autorinnen und Autoren der Texte von Bedeutung waren, mitdiskutiert. Da die Deutungskämpfe um die Freiheit nicht abreißen, führt dieser Band die Analyse bis in die gegenwartsnahe Zeitgeschichte fort. Denn auch die Zeit nach 1989 hat unterschiedliche Vorstellungen von Freiheit in Deutschland hervorgebracht. Freiheit bleibt somit ein politisch umkämpfter Begriff, der auch in Zukunft seiner historischen Wandelbarkeit unterworfen sein wird.

Kurzanalyse des Titelbildes »Die Freyheit«

Dass die Freiheit ein prominentes Thema war, aber selten exklusive Aufmerksamkeit erfuhr, zeigt sich daran, dass bildliche Darstellungen der Freiheit selbst kaum existieren. Eine Ausnahme ist sicher *Miss Liberty* in New York. In der Regel finden sich Freiheitssymbole nur in den Staatspersonifikationen der Republiken oder in antikisierende Allegorien. Zurückgegriffen wurde für das vorliegende Cover auf ein Werk des Augsburger Kupferstechers Jeremias Wachsmuth (1711–1771). Er fertigte 1750 in einer Serie von Stichen zu Personifikationen menschlicher Eigenschaften auch eine Allegorie auf *Die Freyheit*.¹⁰ Wachsmuths weibliche Personifikation der Freiheit rekurriert stark auf antike Darstellungen der jungfräulichen, bewaffneten und helmbekrönten Athena/Minerva und ihrer Funktion als Repräsentantin der Tugend (durch jungfräuliche Keuschheit)¹¹ und Schützerin des Gemeinwesens (Athen) aufzutreten. Während auf ihrer erhobenen Lanze der Pileus¹² (Kopfbedeckung) baumelt, zu ihren Füßen das Liktoresbündel mit Beil als Zeichen der Amtsgewalt der römischen Magistrate und ihrem Recht auf Rechtsprechung und Strafe liegt, hebt sie in ihrer linken Hand einen Oliven- und einen Palmzweig als Zeichen gütigen Wohlstandes und friedlicher Absicht empor. Die Katze steht als freiheitsliebendes, nicht vollständig durch den Menschen zivilisierbares Tier für die Eigenständigkeit der Freiheit. Die Symbole verweisen auf ein gut strukturiertes, blühendes Gemeinwesen, in dem die Freiheit als Souverän herrscht. Mit den Zweigen verweist sie aber auch auf eine entfernte, bewaffnete Menschenmenge, die außerhalb eines Zaunes steht, sie betrachtet und mit Lanzen droht. Der Zaun trennt und schirmt den von der Freiheit besetzten Raum von einem,

auf den sich der Einfluss der Freiheit offensichtlich nicht erstreckt, sondern wo vielmehr Zwang oder Gewalt mittels Waffen herrscht. Diesen Zaun überquert ein männlicher Reiter in vollem Galopp, den einige wenige bewaffnete Personen innerhalb des abgesperrten Areals aufzuhalten suchen. Es handelt sich um einen Eindringling, der sich Zutritt in den von der Freiheit dominierten Raum verschafft und somit zur Bedrohung für sie und das von ihr geordnete, friedliche und reiche Gemeinwesen wird. Die jungfräuliche Freiheit lässt Wachsmuth zum Objekt männlicher Begierde werden, die in den *hortus conclusus*¹³ eindringt, ihre körperliche Integrität und damit ihre Wirkmächtigkeit und Souveränität zu zerstören sucht. Aber die Freiheit steht dem Eindringling nicht hilflos ausgeliefert, sondern ruhig und verteidigungsbereit gegenüber, durchaus fähig, zu ihrer Verteidigung selbst Gewalt anzuwenden.

Wachsmuth stellt offensichtlich in seiner Allegorie auf die Freiheit zwei Gemeinwesen gegenüber: eines, in dem die Freiheit herrscht, ein anderes, in dem sie ausgegrenzt scheint, deren Bewohner sich ihr und dem von ihr regierten Gemeinwesen aber gewaltvoll und offensichtlich in zerstörerischer Absicht nähern. Der durch die gewählte Symbolik (Pileus, Likatorenbündel, Lanze etc.) klare Bezug zur Antike zeigt, dass Wachsmuths Allegorie der Freiheit zunächst auf den Freiheitsbegriff der Alten zielte, auf die griechisch und römisch-republikanische Freiheit mit einer republikanischen Verfassung des Gemeinwesens und politischer Partizipation.¹⁴ Der Gelehrte Cesare Ripa (um 1555–1622) verweist in seiner *Iconologia* (einer Sammlung von sogenannten Begriffsbildern, erstmals 1593) als Allegorie des *Governo della Repubblica* auf eine »Donna simile a Minerva«, mit eben jenem Olivenzweig für die wirtschaftliche Blüte ebenso wie für Frieden sowie Schild, Lanze und Helm.¹⁵ Damit inszenierte Wachsmuth in Anlehnung an Ripa seine *Freiheit* primär als republikanisches Verfassungs- und Staatsgebilde, als Personifikation der antiken und zeitgenössischen Republiken wie der Eidgenossenschaft, Venedig und der Niederlande. In ihnen war die Urvorstellung von Freiheit noch immer existent. Einen Hinweis auf die Eidgenossenschaft mögen auch die Berge im Hintergrund des Kupferstichs geben. Gerade die Freiheit der Alten und damit die der Republiken standen immer wieder im 17. und 18. Jahrhundert hinsichtlich ihrer ökonomischen Potenz, ihrer Stabilität und Sicherheit im Vergleich zu den Monarchien auf dem Prüfstand staats-theoretischer Vergleiche.¹⁶ Dennoch inszenierte diese Darstellung Wachsmuths zunächst vordergründig ein an das republika-

nische System gebundenes, traditionelles Freiheitsverständnis. Darauf verweist auch der Spruch in der unteren Bildhälfte: *Die Freyheit. Dell [Wilhelm Tell] den Apffel hat geschossen/Schweizer auch kein Joch mehr hoffen.*



Jeremias Wachsmuth: *Die Freyheit*, 1750, Staatliche Graphische Sammlung München

Erst in einer möglichen zweiten Lesart nimmt die Darstellung auch auf die Vorstellungen Mitte des 18. Jahrhunderts Bezug, die unter der politischen Freiheit eines Gemeinwesens alle Herrschaftssysteme, auch die Monarchie, subsumierten. Politische Freiheit war unabhängig vom Herrschaftssystem vor allem abhängig von der Unversehrtheit der *respublica*, des Gemeinwesens, gegenüber äußerer Bedrohung verstanden worden. Die unversehrte Existenz des Gemeinwesens garantierte den Bestand der Souveränität¹⁷ und damit im Inneren den Schutz der bürgerlichen Freiheit eines jeden Einzelnen. Bei Zerstörung des Gemeinwesens werde jedoch diese Freiheit im Inneren nicht mehr gewährt. Deshalb musste das Gemeinwesen ebenso wie der einzelne Bürger als Patriot verteidigungsbereit sein und im Notfall sein Leben für den Staat und damit für die Freiheit opfern. Diese Vorstellung, dass die Freiheit eingeschränkt werde, wenn das Gemeinwesen von außen bedroht wird, weist eine auffällige, über die Epochengrenzen hinweg verlaufende Kontinuität bis in die Gegenwart auf.

Verhandlungsmasse und strategisches Instrument: Freiheit in der Frühaufklärung

Die vorliegende Untersuchung setzt in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein. Zu diesem Zeitpunkt war fast überall in Europa das Bedürfnis nach Ordnung groß. Mit dem Westfälischen Frieden war 1648 der Dreißigjährige Krieg zu Ende gegangen. Die Erfahrungen der Religionskriege hatten den Glauben in die traditionellen Ordnungskonfigurationen erschüttert. Die Frage, welches die wahre und verbindliche Religion sein sollte, wurde zur Privatsache erklärt: Die politische Ordnung sollte künftig nicht mehr für das Seelenheil ihrer Bürger verantwortlich sein, sondern für deren Überleben und friedliches Zusammenleben.

Die prominenteste Strategie, diese neue Vorstellung eines säkularen Staates zu legitimieren, fand sich im Lehrsatz von Naturzustand und Gesellschaftsvertrag. Dabei kam der Idee einer individuellen Freiheit eine zentrale Rolle zu. Jeder Mensch habe in einem fiktiv gedachten Naturzustand, welcher vor der staatlichen Ordnung existiert habe, Freiheit besessen. Die politische Ordnung gründe nun auf einem Gesellschaftsvertrag, den die Menschen im Naturzustand miteinander schlossen, um diesen zu überwinden. Darin gäben die einzelnen Individuen ihre Freiheit an einen Souverän mit Gewaltmonopol ab. Dieser Souverän sei im Gegenzug dem Schutz und Gemeinwohl seiner Untertanen verpflichtet.

Der Engländer Thomas Hobbes (1588–1697) verdeutlichte 1651 diese Theorie in seinem wohl bekanntesten Werk *Leviathan*. Der Naturzustand war bei Hobbes dabei klar als Konfliktzustand gedacht. Hobbes sprach von einem »bellum omnia contra omnes«. Der (jederzeit mögliche) Krieg eines jeden gegen jeden könne allein durch den freiwilligen Zusammenschluss von Menschen überwunden werden. Die politische Gemeinschaft sei entstanden, um die schlechten Eigenschaften der Menschen zu unterdrücken. Der Verlust ihrer natürlichen Freiheit sei der Preis, den sie dafür zahlen müssten.

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurde Hobbes schnell rezipiert. Im Folgenden soll dargelegt werden, wie die Idee vom Naturzustand in diesem Kontext die Ideen von politischer Freiheit beeinflusste. Exemplarisch für die Frühaufklärung – also einer Zeitspanne etwa zwischen 1650 und 1750, in der neue Deutungsangebote aufgegriffen und auf ihre Anwendbarkeit geprüft wurden – werden zwei Autoren untersucht: Samuel von Pufendorf und Nicolaus Hieronymus Gundling.

Freiheit im Tausch für Sicherheit: Samuel von Pufendorf

Einer der ersten und einflussreichsten Denker, der unter Bezugnahme auf Hobbes seine eigenen Vorstellungen von Naturzustand und Gesellschaftsvertrag darlegte, war der zunächst in Heidelberg und dann in Lund tätige Professor für Natur- und Völkerrecht Samuel von Pufendorf (1632–1694). Pufendorf gilt in der politischen Diskussion bis heute als einer der wichtigsten Vertreter einer Philosophie des Naturrechts. Die Annahme von rechtlichen Normen, die unabhängig von positivem, also staatlich gesetztem Recht Gültigkeit haben, revolutionierte nicht nur völkerrechtliche Überlegungen, sondern prägte auch die Vorstellungen politischer Freiheit entscheidend mit.

Individuum und Kollektiv

Wie Hobbes ging auch Pufendorf von einem Naturzustand aus, welcher der politischen Gemeinschaftsbildung vorausgehe. In diesem Naturzustand besitze jedes einzelne Individuum eine natürliche Freiheit, eine »libertas naturalis«.¹ In seinem 1672 veröffentlichten mehrbändigen Werk *Vom Natur- und Völkerrecht (De jure naturae et gentium)* definierte Pufendorf diese natürliche Freiheit als Zustand, in dem der Einzelne keiner menschlichen Macht unterworfen sei.² Das Individuum war hier klar der Träger von Freiheit. Und diese Freiheit wurde ohne Voraussetzung gedacht. Jeder Mensch besitze im Naturzustand diese Freiheit, ohne dass sie verliehen, garantiert oder erworben werden müsse.

Im Unterschied zu Thomas Hobbes beschrieb Pufendorf den Naturzustand allerdings nicht als Konflikt-, sondern als Friedenszustand. Anders als Hobbes nahm er zudem an, dass die natürliche Freiheit durchaus schon im Naturzustand eingeschränkt werden könne, nämlich durch die dem Menschen innewohnenden moralischen Pflichten. Auf diese Weise sei ein relativer Friede durchaus möglich. Allerdings reiche die Moral als Stabilitätsmoment allein nicht aus. So stellte Pufendorf fest: »Dennoch muss zugegeben werden, dass dieser natürliche Friede eher instabil und unzuverlässig ist und daher ein Zustand, der ohne andere Sicherungen nur einen sehr unzureichenden Schutz für das menschliche Wohlergehen gewährt.«³ Das eigene »Wohlergehen«, die Möglichkeit, in Ruhe und Sicherheit handeln zu können, avancierte daher zur Zielvorstellung, der alles andere untergeordnet wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, seien die einzelnen Individuen, so Pufendorf, einen Vertrag mit einem künftigen Souverän eingegangen. Sie hätten den Naturzustand verlassen und sich für ein Leben in einem staatlichen Kollektiv entschieden. Dabei hätten sie ihre natürliche Freiheit aufgegeben.⁴

Die natürliche Freiheit des Individuums wurde hier also zur Verhandlungsmasse. Die Einzelnen verzichteten auf sie und erhielten im Gegenzug die Sicherheit einer staatlichen Ordnung. Freiheit wurde innerhalb dieser staatlichen Ordnung fortan nur noch im Plural gedacht: Für Pufendorf existierten Freiheiten, »libertates«, die allein der Souverän definierte und garantierte. Pufendorf nannte diese Freiheiten entsprechend dem üblichen zeitgenössischen Gebrauch »Privilegien«.⁵

Voraussetzungen

Es sei der Souverän, so Pufendorf, der diese Privilegien vergebe – zumeist nicht an Einzelne, sondern an eine Gruppe von Bürgern, also an kleinere kollektive Einheiten. Er bestrafe auch, wenn gegen seine Regelungen verstoßen werde. Das Gewaltmonopol des Souveräns, der durch keine äußere oder innere Macht beschränkt wird, war bei Pufendorf also gleichsam Voraussetzung und Garantie von einzelnen Freiheiten innerhalb des staatlichen Gefüges. Der einzig verbleibende begrenzende Faktor war der Staatszweck selbst, das Gemeinwohl (*salus reipublicae*), das der Souverän zu garantieren und zu befördern hatte. Alle Maßnahmen und Gesetze und somit auch die Privilegien sollten diesem Zweck dienen. Doch auch hier lag die Definitions-

macht darüber, was dem Gemeinwohl zuträglich sei, laut Pufendorf allein beim Souverän selbst.⁶

Zeitlichkeit

Samuel von Pufendorfs Theorie war gleichsam eine Zustandsbeschreibung der bestehenden Verhältnisse im Reich: Sie legitimierte den Fürstenstaat und dessen ständische Gesellschaftsordnung. Als unangefochtene Souveräne erließen die jeweiligen Landesherrn unterschiedlichste Privilegien – für den Adel, für einzelne Städte ihres Territoriums, für einzelne religiöse und konfessionelle Gruppen, für Zünfte oder andere Marktteilnehmer. Über sogenannte Policey-Ordnungen regelten sie das Leben ihrer Untertanen und definierten damit zugleich, was dem Gemeinwohl dienlich sei und was nicht. Das Individuum als Träger von Freiheit im Singular spielte in diesem Gefüge keine Rolle.

Pufendorf siedelte die individuelle Freiheit im Naturzustand und damit in einer fiktiv konzipierten Vergangenheit an und bestätigte zugleich gegenwärtige, fürstlich garantierte und gewährte Freiheiten als legitime Konsequenz einer Vertragskonstellation.

Die wesentlichen Aspekte seiner naturrechtlichen Theorie hatte Pufendorf 1673 erneut in einem Kompendium mit dem Titel *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (De Officio Hominis et Civis juxta Legem naturalem liber duo)* zusammengefasst. Dieser Text wurde europaweit breit rezipiert und diente u. a. in Russland und Österreich als Standardwerk in der Fürstenerziehung.⁷ Pufendorf war außerdem als politischer Berater etwa bei König Karl XI. von Schweden (1655–1697) und später am brandenburgischen Hof tätig. Als Universitätslehrer wirkte er zudem intensiv an der Ausbildung des künftigen politischen Personals mit. Pufendorfs Überlegungen zur Freiheit entstanden folglich nicht allein in einer intensiven Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundpositionen und Theorien seiner Zeit, sondern auch in einer ebensolchen Auseinandersetzung mit den gegebenen politischen Verhältnissen, deren Legitimation er zu unterstreichen und zu befördern wusste.

Pufendorf kann durchaus exemplarisch für eine ganze Generation an Naturrechtlern gelesen werden, deren juristische Theorien zugleich immer auch staats-theoretische Überlegungen implizierten. Auch wenn Pufendorfs

Konzeption sich in vielen Details etwa von den Überlegungen der Naturrechtler Christian Thomasius (1655–1728) und Christian Wolff (1679–1754) unterschied, so teilten doch alle die Überzeugung, dass die Individuen ihrer natürlichen Freiheit beim Übergang in den bürgerlichen Zustand einer Gesellschaft entsagt hätten.

Bürgerliche Freiheiten als Anreiz und Machtinstrument: Nicolaus Hieronymus Gundling

Zu dieser Generation von staatstheoretischen Naturrechtlern gehörte auch der aus einer protestantischen Theologenfamilie stammende Professor Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729). Er lehrte seit 1705 Philosophie und Rhetorik an der als Reformuniversität bekannten Universität in Halle und wechselte 1707 dort an die juristische Fakultät mit einem Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht. Die meisten seiner Vorlesungen wurden postum als detaillierte Textausgaben veröffentlicht. Gundlings Überlegungen zur Freiheit entstanden in direkter Auseinandersetzung mit den Schriften Pufendorfs und Hobbes.⁸

Vor allem aber entstanden sie vor dem Hintergrund einer zunehmend durch internationale Konkurrenz, Finanznöte und kriegерische Konflikte geprägten europäischen Staatenwelt. Mit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697) und dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713/14) prägten zwei langwierige und vor allem kostspielige internationale Konflikte die europäische Staatenwelt um die Jahrhundertwende. Der hohe Finanzbedarf wurde zum Anlass zahlreicher innenpolitischer Maßnahmenbündel, Diskussionen und Reformforderungen durch Oppositionsbewegungen in den meisten europäischen Staaten. Nach dem Tod Ludwigs XIV. im Jahr 1715 waren die 1720er und 1730er Jahre von ständig wechselnden Bündnissen und einer in alle Richtungen offenen Entwicklung des europäischen Mächteverhältnisses gekennzeichnet. Die Unsicherheit darüber, wer sich als neue Großmacht etablieren und wie die eigene Position sich verändern könnte, dominierte politische Überlegungen. Stabilität, wirtschaftlicher Erfolg und Planungssicherheit avancierten daher auch für Gundling zu zentralen normativen Vorgaben, die es politisch zu erwirken galt.

Individuum und Kollektiv

Im Naturzustand, so konstatierte auch Gundling, besitze jeder Mensch eine »natürliche Freyheit«. Ein friedliches, auf der Vernunft basierendes Zusammenleben der Menschen in diesem Zustand sei theoretisch möglich, aber unwahrscheinlich. So formulierte Gundling in seiner *Einleitung zur wahren Staatsklugheit*, die postum 1751 veröffentlicht wurde:

»Die bürgerliche Gesellschaft, oder der Stand zwischen Regenten und Unterthanen scheint, dem ersten Ansehen nach, gleichfalls nicht nothwendig zu seyn. Wenn die Menschen alle fromm gewesen wären; so hätten sie freylich keine Regenten gebraucht. Allein dieser Satz ist ebenso chimärisch als die vorerwehnten. Si asinus volat, habet pennas. Itzo ist es eben so nöthig, daß wir unter der Obrigkeit leben, als daß wir essen und trinken. So bald die Menschen sich durch ihre Begierden regieren lassen, seynd Kriege, und folglich auch Herrschafften entstanden. Man setze, daß viele Menschen beysammen in ihrer natürlichen Freyheit und keinem Regenten, keinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen wären: so würde ihnen freylich die Vernunft zeigen, daß sie nicht in Zank und Unruhe, sondern friedfertig und fromm leben, niemand beleidigen, niemand verachten, Treu und Glauben haben sollten. Allein thun wir allezeit nach unserer Erkenntniß? Gehen wir allezeit auf die Vorschrift der gesunden Vernunft? Urtheilen wir beständig richtig und mit gebührender Ueberlegung? Es giebt viele dumme Menschen; ja die meisten seynd dumm.«⁹

Der chaotische, kriegerische Naturzustand müsse deshalb durch das künstliche Konstrukt der Gesellschaft überwunden werden:

»Wo keine Herrschaft ist, da ist Krieg. Also muß man aus dem natürlichen Stande herausgehen. Es kann nicht anderst seyn. [...] Die bürgerliche Gesellschaft ist demnach keine natürliche, sondern eine künstliche, ja eine recht ausgekünstelte Gesellschaft.«¹⁰

Dabei müssten die Menschen »ihrer Freyheit entsagen«. Im Gegenzug sei die Obrigkeit auf den Erhalt einer stabilen politischen Ordnung verpflichtet:

»Fraget man nun: wie denn der Regent die höchste Gewalt überkomme? Antwort: man lasset ihm vors erste seine eigne Kräfte, Macht, Freyheit und Rechte. Indem

aber vors zweyte unzehlige Menschen in einem Staat ihrer Freyheit entsagen, ihr natürliches Vermögen und Kräfte gleichsam ab- und solche dem Regenten allein privative zulegen, so wird durch so viele in der Person des Fürsten vereinigte Kräfte dessen Macht und Gewalt unendlich gros. Dadurch entsteht ein animal morale terribile, dem nichts widerstehen kann, ein Behemoth, ein Leviathan, wie ihn Hobbes nennet, doch ist der Fürst schuldig sich so aufzuführen, daß nicht die Unterthanen ihre Kräfte wieder zurück nehmen.«¹¹

Entscheidend war dabei für Gundling – und das ist eine Entwicklung, die sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstmals so abzeichnete – die Rechtssicherheit, die das staatliche Gefüge dem Individuum garantiert:

»Es bleibet also ein Unglück, und ist zu bejammern, daß es dahin gekommen, daß grosse Herren es sich fast für eine Schande halten, mit Justiz-Sachen umzugehen. Sie wollen nur lauter Staats-Affairen tractiren; gleichwie auch ihre Minister fast alle Ministres d’Etat und nicht de Justice heissen wollen. Sie sehen die civil-Sachen und privat-Streitigkeiten für Kleinigkeiten an, um welche sie sich gar nichts zu bekümmern hätten. Und gleichwohl ist dieses das Hauptwerk in der Regierung. Denn wenn die Menschen keine Justiz hätten haben wollen, so wären sie lieber im Stande der natürlichen Freyheit geblieben. [...] Wenn ein Mensch, der nicht mehr im Stande der natürlichen Freyheit, sondern unter einem politischen Regimente lebet, ja zu viel Herzhaftigkeit hat, so kann er solche im Krieg anwenden, vor eine Festung gehen und da seinen Kopf einrennen. Die Justiz sucht eine Gleichheit zu erhalten, einem jeden das Seinige zu geben, gierige und rauberische Hände abzuhalten, das Gute zu belohnen, das Böse zu bestrafen. Daraus entsteht eine erwünschte Harmonie, und eine geometrische Gleichheit und Proportion, daß der mächtige den schwächern nicht unterdrücket, und daß auch der geringere sich nicht zu hoch schwinget und die höhern stürzt.«¹²

Die natürliche Freiheit wurde wie bei Pufendorf auch bei Gundling zur Verhandlungsmasse. Das Individuum entsage seiner natürlichen Freiheit und erhalte im Gegenzug Rechtssicherheit und daraus folgend Gleichheit vor dem Gesetz. Harmonie erscheint hier bei Gundling als Gegenbegriff zum Chaos des Naturzustandes.

Im Zentrum solcher »civil-Sachen und privat-Streitigkeiten«, die Gundling anführte, standen realiter nicht zuletzt häufig Fragen des Eigentums. Eigentum wurde in der deutschen Naturrechtslehre zunehmend

(und anders als bei Hobbes) als im Naturzustand begründeter Rechtstitel angesehen, der aber durch das positive Recht innerhalb eines staatlichen Gefüges modifiziert werden könne.¹³ Das Privatrecht wurde immer häufiger als eigener Rechtsbereich gedacht. Entwürfe einer expliziten Privatrechtsordnung, wie z. B. Gottfried Wilhelm Leibniz' *Codex Leopoldinus* (wahrscheinlich zwischen 1666 und 1689 verfasst), zielten auf den rechtlichen Schutz des Privateigentums. Auch die Obrigkeit sei nicht berechtigt, über das Eigentum zu verfügen und habe dessen Schutz zu garantieren.

Das Recht, Eigentum zu besitzen und eigenmächtig darüber zu bestimmen, war jenem Feld bürgerlicher Freiheiten zuzuordnen, die dem Einzelnen innerhalb der staatlichen Ordnung durch den Souverän garantiert und rechtlich abgesichert wurden. Wie Pufendorf kannte Gundling diese »Freyheiten«¹⁴ der »bürgerlichen Gesellschaft«. Das entscheidende Definitionsmoment von Freiheit war für Gundling dabei die Abwesenheit von Einschränkung: »Libertas besteht darinnen, wenn ich thun kan, was ich will, possum facere, quod placet.«¹⁵

Gundling verwies in seinen Abhandlungen insbesondere immer wieder auf zwei Arten bürgerlicher Freiheit, die ihm zentral erschienen und die er eng miteinander verknüpft dachte: Handelsfreiheit und Religionsfreiheit. Die Überzeugung, dass der Handel und weniger die Produktion die erfolgreiche und Reichtum generierende Wachstumsbranche der Zeit sei, dominierte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl die wirtschaftstheoretischen Überlegungen als auch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Europa. Auch in den Territorien des Reichs setzte sich diese Überzeugung zunehmend durch. Die landwirtschaftlichen Produktionsraten waren aufgrund von Schlechtwetterperioden und den Folgen des Dreißigjährigen Krieges (Auflösung von Netzwerken, Verwüstungen, fehlende Arbeitskräfte) stagnierend oder rückläufig. Manche Landesherren versuchten diesem Zustand mit einer bewussten Peuplierungspolitik entgegenzuwirken. Nachdem Ludwig XIV. (1638–1715) 1685 im *Edikt von Fontainebleau* das bisher gültige *Edikt von Nantes* (1598) und damit die Religionsfreiheit der Protestanten in Frankreich widerrufen hatte, flohen diese zu einem großen Teil in die benachbarten europäischen Staaten. Besonders den Hugenotten, die sich vornehmlich in Brandenburg, den hessischen Territorien und der Pfalz ansiedelten, kam dabei eine tragende Rolle zu. Sie brachten wirtschaftliches Know-how und Kapital mit.¹⁶

Nicolaus Hieronymus Gundling benannte angesichts dieser Ausgangslage klare Strukturelemente, die ein erfolgreiches Wirtschaften ermöglichen sollten: Er plädierte für einen freien Handel, der nicht durch Monopole, Zunftstrukturen oder hohe Zölle eingeschränkt werden dürfe. Dieser Handel müsse auf einem produktiven Gewerbe basieren und durch ein öffentliches und funktionierendes Bank- und Kreditwesen gefördert werden. Im 13. Kapitel seiner *Einleitung in die wahre Staatsklugheit* hielt er unter der Überschrift *Von der Klugheit durch die Handelsschafft und das Münzwesen einem Staat aufzuhelfen* fest: »Nun ist kein Zweifel, daß eine wohl eingerichtete Handelsschafft ein fürtreffliches Mittel sey, einen Staat in die Höhe zu bringen.«¹⁷ Und er fuhr fort:

»Und gewiß, wo die Handlung floriren soll, da müssen Manufacturen (Artefacta) seyn, welche andere Leute gerne haben wollen. [...] Derothalben ist allerdings der Satz richtig: Wo viel Menschen seynd, da kommen die Commerciens am meisten in die Höhe. [...] Weil nun durch die Menge von Handelsleuten die Commerciens befördert werden; so ist leicht zu erachten, daß die Monopolia und geschlossene Handlungs-Gesellschaften weit mehr schädlich als nützlich seyn müssen. [...] Denn wo geschlossene Gesellschaften seynd, da ist ein Zwang, und eine Ausschliessung anderer, wodurch die Freyheit der Handlung und der Handelsleute nothwendig gehemmet werden muß. Die Monopolia taugen überall nichts; weder in Handels-Plätzen, (denn da hindern sie die Freyheit der Handlung und die Menge der Kaufleute) noch in andern Städten; [...].«¹⁸

Immer wieder verwies Gundling auch auf Religionsfreiheit als Stützpfeiler des Erfolges.¹⁹

»Ferner ist auch kein Zweifel, daß die Religions-Freyheit zu Ausbreitung und Vermehrung der Handelsschafft viel beyträgt. Was ist daran gelegen, ob ich mit einem Catholiken, Wiedertäufer, Quaker, Türken oder Heyden handle? Ob und wie sie in Himmel kommen, davor lasse ich sie sorgen. [...] Wer einem grossen Herrn etwas beybringet, so auf Einschränkung der unterschiedlichen Meynungen in der Religion zielt, der thut den Commerciens Schaden. Wir dulden ja an den meisten Orten die Juden: Warum wollen wir nicht andere dulden, die nur in einem und andern Artikel von uns abgehen. Die Holländische Republic ist dadurch groß geworden, daß die Leute sie aufgenommen, die man der Religion wegen aus andern Ländern vertrieben hatte.«²⁰

Hier und auch in seiner 1733 postum veröffentlichten, zweibändigen Abhandlung *Ausführlicher Discours über den ieszigen Zustand der Europäischen Staaten* pries Gundling deshalb vor allem die Vereinigten Provinzen der Niederlande als Vorbild einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik. Gundlings Argumentation war durchaus exemplarisch für ähnliche Überlegungen von Naturrechtlern und Politikern in ganz Europa.

Im Reich war es 1685 der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620–1688), der im Edikt von Potsdam den hugenottischen Glaubensflüchtlings Toleranz und Förderung versprach und so gezielt eine auf wirtschaftlichen Nutzen ausgerichtete Einwanderungspolitik anstieß. Bürgerliche Freiheiten wurden also durchaus auch zum strategischen Instrument der Obrigkeit. So hielt auch Gundling klar fest: »Die Kaufleute müssen durch allerhand Freyheiten und Privilegia angelockt und aufgemuntert werden.«²¹

Dieses Instrument der Freiheit könne aber durchaus auch missbraucht werden. Das benannte Gundling ganz klar anhand verschiedener Beispiele und gab damit zugleich eine Negativdefinition von Freiheit: Freiheit sei nicht Zügellosigkeit. So beschrieb Gundling etwa die Situation in der Republik Venedig mit den Worten:

»Die Haupt-Maxime des Senats ist es, daß er das Volck bey der Lust erhält, es in luxu, Faulheit, Schwelgerey und aller Ueppigkeit leben lässet. Denn dieses ist das beste Mittel sie feige und verzagt zu machen; da bekümmern sie sich nicht um die Regierung, lernen gehorsam seyn, und dencken Wunder, wie glückliche Leute sie sind. Daher meynen sie auch, die Libertas Veneta bestehe darinnen, wann sie allen denjenigen Lastern, die nur der Regierung keinen Schaden thun, ungestraft ergeben seyn können.«²²

Grundsätzlich verortete Gundling das Vortäuschen von Freiheit eher in den Republiken. So hielt er auch mit Blick auf die römische Republik und die zeitgenössischen Städte im Reich, die keinem Landesfürsten, sondern allein dem Kaiser unterstanden und von einem städtischen Rat regiert wurden, fest:

»Was haben sie nicht für Amphitheatra gehabt? [...] Das gefiel den Römischen Bürgern; denn sie meyneten, sie würden von ihren Herren recht wohl tractiret; und das nenneten sie Freyheit. Man siehet auch noch heutiges Tages in den Republiken,

und bey uns in den Reichs-Städten, daß der Pöbel auf dergleichen Lustbarkeiten erpicht ist.«²³

Voraussetzungen

Während die natürliche Freiheit jedem Individuum im Naturzustand vorbehalten- und voraussetzungslos zukomme, bedürfe es, so legen es die Ausführungen Gundlings nahe, für die bürgerliche Freiheit ein Maß an Vernunft, um echte Freiheiten zu nutzen und diese von einer nur vorgetäuschten Freiheit zu unterscheiden.²⁴ Der Übergang in die bürgerliche Gesellschaft sei dabei zwingend notwendig (»Es kann nicht anderst seyn.«²⁵), auch wenn es schwerfalle, der eigenen Freiheit zu entsagen, gerade auch wenn man rational erkenne, dass die künftige Obrigkeit möglicherweise weniger vernunftbegabt sei als man selbst:

»Denn wer wird gerne seiner Freyheit entsagen; seinen Willen dem Willen eines andern unterwerffen, der oft selbst nicht klüger, oder auch wohl noch nährischer ist als jener? [...] Indessen hilft itzo kein raisonnement. Wir müssen oft denjenigen folgen, die nicht so klug sind als wir.«²⁶

Ausgangspunkt und Garant bürgerlicher Freiheiten war auch bei Gundling der Souverän. Dabei könne diese »hoechste Gewalt entweder bey einer einzigen Person, oder bey etlichen, oder bey den meisten« liegen.²⁷ Die politische Verfasstheit sei hinsichtlich der Freiheit nicht entscheidend:

»Ferner ist auch dieses nicht allzu richtig, wenn viele denken, in einer Aristocratie und Democratie sey doch eine grössere Freyheit. Denn es bestehet der Unterschied gemeinlich nur in der Einbildung; und die Freyheit in den Aristocratien und Democratien ist meist nur an den Thoren angeschrieben. Der Wirkung nach ist es einerley, ob mir einer zu befehlen hat, oder mehrere. [...] denn es ist und bleibt doch allezeit unum imperium. [...] Der Verzug macht den grösten Unterschied: in Ansehen der Freyheit aber findet sich keiner.«²⁸

Entscheidend war für Gundling, dass der jeweilige Souverän Rechtssicherheit gewährleistet und verantwortungsvoll agiert. Auch ein Monarch,